

Reglement

IKSM 2010

Fahrer & Veranstalter

IKSM – Fahrer- und Veranstalter-Reglement 2010

1 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- 1.1 Teilnahmberechtigt sind Personen mit Führerausweis Kat. B, mit oder ohne Rennsportlizenz.
Es ist keine Verbandszugehörigkeit erforderlich.
- 1.2 Jeder Konkurrent kann nur mit einem (1) Fahrzeug an den Meisterschaftsläufen teilnehmen. Auf dem gleichen Fahrzeug können maximal zwei (2) Fahrer starten.
- 1.3 Der Veranstalter kann die maximale Teilnehmerzahl limitieren oder die Teilnahme auf die Meisterschaftsfahrer beschränken.
- 1.4 Der Veranstalter kann Konkurrenten auf einem weiteren Fahrzeug ausserhalb der Meisterschaftswertung und in einer anderen Klasse starten lassen. Für die Meisterschaft zählt immer nur das zuerst gefahrene Resultat eines Fahrers.
- 1.5 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle in diesem Reglement genannten Vorschriften zu befolgen und verzichten auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten.

2 HAFTUNG, VERSICHERUNG

- 2.1 Eine Haftung des Organisators gegenüber den Teilnehmern ist ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber den Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Jeder Fahrer ist allein für seine Versicherungen verantwortlich.
- 2.2 Gemäss den gesetzlichen Verordnungen hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5'000'000.-- für Schäden gegenüber Dritten abgeschlossen. Durch diese Versicherung werden allein die vom Veranstalter oder von den Fahrern verursachten Schäden gedeckt. Die von den Teilnehmern und/oder ihren Fahrzeugen erlittenen Schäden sind nicht gedeckt.
- 2.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.
- 2.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Rennen, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Fahrern oder ihren Helfern.
- 2.5 Den Fahrern wird empfohlen, eine Unfallversicherung abzuschliessen.

3 ANMELDUNG UND STARTGELD

- 3.1 Die Anmeldung zu einer Konkurrenz hat gemäss offizieller Ausschreibung oder auf persönliche Einladung des Organisators zu erfolgen. Jede Meldung muss die Angaben über die Fahrzeugmarke, Typ, Kubikinhalt des Motors, Kategorie sowie weitere Angaben gemäss Ausschreibung enthalten. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur gültig, wenn gleichzeitig das Startgeld bis zum festgesetzten Meldeschluss bezahlt ist.
- 3.2 Wenn beim Veranstalter innerhalb der Meldefrist zu viele Anmeldungen eingehen gelten folgende Regelungen:
 - 1. Fahrer, welche sich für die ausgeschriebenen Meisterschaften eingeschrieben haben.
 - 2. Chronologischer Zahlungsengang.

- 3.3 Das Startgeld beinhaltet in jedem Fall die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters sowie die erforderlichen Startnummern.
- 3.4 Startgelder werden nur mit Abzug einer Behandlungsgebühr von Fr. 30.-- zurückbezahlt wenn eine Abmeldung bis zum Meldeschluss erfolgt. Nach diesem Termin verfallen die Ansprüche.
- 3.5 Der Veranstalter kann Fahrzeugwechsel nach Meldeschluss gestatten. Entspricht das Fahrzeug nicht der gemeldeten Kategorie und Klasse, so startet der Fahrer ausserhalb der Meisterschaftswertung.

4 EINSCHREIBUNG ZUR MEISTERSCHAFT IKSM

- 4.1 Jeder Fahrer kann sich an der "Interkantonalen Slalom-Meisterschaft" beteiligen. Dazu muss seine Meldung vor der dritten Veranstaltung bei einem Mitglied der IKSM-Motorsport Fachkommission erfolgen. Vorgängig erreichte Resultate werden dabei mitgezählt.
- 4.2 Die Gebühr für den Meisterschaftsausweis wird alljährlich von der Motorsportkommission festgelegt. Der Betrag wird für die Beschaffung von Preisen verwendet.

5 OFFIZIELLES ANSCHLAGBRETT

- 5.1 Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung sowie der Jury werden am Anschlagbrett angeschlagen. Dieses dient auch für den offiziellen Aushang der Ranglisten sowie weiteren Informationen für die Teilnehmer.
- 5.2 Der Standort des Anschlagbrettes wird in den letzten Weisungen bekannt gegeben.

6 FAHRZEUGE

- 6.1 Die Fahrzeuge haben in allen Punkten dem jeweils gültigen Reglement „Technisches Reglement der NSK für lokale Veranstaltungen“ zu entsprechen.
- 6.2 Die Hubraumklassen werden nach IKSM-Motorsport Reglement gewertet, also eine erweiterte Klasseneinteilung für die Kategorien L1, L2, L3 und L4:
- | | | |
|--------------|------------------------|------------------------|
| bis 1400 ccm | über 1400 bis 1600 ccm | über 1600 bis 2000 ccm |
| | über 2000 bis 3000 ccm | über 3000 ccm |
- 6.3 Alle Roadster werden, unabhängig der Kategorie und ohne Hubraumunterteilung, in einer eigenen Kategorie gewertet.
- 6.4 Zusätzlich zu den unter Punkt 6.2 aufgeführten Loc-Klassen gibt es bei IKSM-Veranstaltungen, bei welcher auch Meisterschaften der von der NSK anerkannten Serien ausgetragen werden, eine ergänzende Wertung. Bei Serien mit Fahrzeugen, welche dem Loc-Reglement entsprechen, werden die jeweiligen Cup-Ranglisten für die IKSM-Wertung herangezogen. Bei allen anderen Veranstaltungen starten diese Teilnehmer in den normalen Loc-Kategorien L1-L4.
- 6.5 Abweichungen zum Loc-Reglement für die IKSM-Meisterschaft. Für die IKSM-Meisterschaft Kategorie L2 werden nur Grossserienfahrzeuge mit mindestens 4 Sitzplätzen und Katalysatortechnik VTS/TAFV1 wie sie in die Schweiz importiert werden und im Handel frei erhältlich sind, gewertet. Fahrzeuge mit nur 2 Sitzplätzen in der Originalversion haben nur einen Meisterschaftsstatus in der Kategorie L4 und Roadster.

7 ADMINISTRATIVE ABNAHME

- 7.1 Die administrative Abnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt
- 7.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.
- 7.3 Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden:
- Führerausweis
 - Fahrzeugausweis

8 STARTNUMMERN

- 8.1 Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter die benötigten Startnummern. Diese müssen für die Dauer der Veranstaltung gemäss den letzten Weisungen gut sichtbar auf dem Fahrzeug angebracht werden. Für Fahrzeuge ohne konforme Startnummern erfolgt keine Startzulassung.
- 8.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.
- 8.3 Nach dem Rennen, vor dem Verlassen des geschlossenen Parks bzw. des Fahrerlagers sind die Startnummern bei Fahrzeugen, die auf öffentlicher Strasse verkehren, zu entfernen.

9 TECHNISCHE WAGENABNAHME

- 9.1 Vor der Konkurrenz haben alle Teilnehmer ihr Fahrzeug persönlich der technischen Wagenabnahme gemäss Weisung des Veranstalters vorzuführen. Der Führerausweis und die Fahrzeugdokumente sind unaufgefordert vorzuweisen.
- 9.2 Die Konkurrenten haben mit dem bis Meldeschluss der jeweiligen Veranstaltung eingeschriebenen Fahrzeug anzutreten.
- 9.3 Teilnehmer, die gegenüber der ihnen angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Jury bestraft werden. Die Jury kann jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 9.4 Fahrzeuge mit technischen Mängeln, die in irgend einer Art den Erfordernissen dieses Reglements nicht genügen, werden von der Konkurrenz ausgeschlossen, ohne Rückzahlung des Startgeldes.
- 9.5 Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementen entspricht.

10 WERBUNG

- 10.1 Es ist dem Veranstalter freigestellt auf den Fahrzeugen der Teilnehmer eine angemessene Werbung für die Dauer der Veranstaltung zu platzieren. Das muss sich jedoch in einem reduzierten Startgeld auswirken.

11 WAGENPARK

- 11.1 Alle zur Konkurrenz zugelassenen Wagen sind im Wagenpark gemäss Weisung des Funktionärs aufzustellen.
- 11.2 Ohne Bewilligung der Rennleitung dürfen die Fahrzeuge den Park nicht verlassen. Der Wagenpark wird auf Weisung der Rennleitung nach Ablauf einer Einsprachefrist aufgehoben.
- 11.3 Probefahrten, ebenso Fahrten zur Aufwärmung des Fahrzeuges, sind im ganzen Areal verboten. Zuwiderhandlungen können einen sofortigen Ausschluss zur Folge haben.

12 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Mindestens 3-Punkt-Sicherheitsgurte sowie ein für den Automobilsport geeigneter Schutzhelm müssen getragen werden. Dies gilt auch während den Besichtigungs- und Trainingsfahrten.
- 12.2 Für alle Fahrer sind lange Kleider (Ärmel und Hosen) sowie geschlossene Schuhe vorgeschrieben. Vollsynthetische Stoffe sind strengstens verboten. Feuerhemmende Schutzkleidung und Handschuhe nach gültigen FIA-Normen sind dringend empfohlen.
- 12.3 Der Fahrer hat allein im Fahrzeug zu sein. Eine Ausnahme ist nur die Besichtigungsfahrt für Doppelstarter auf dem gleichen Fahrzeug auf Anweisung des Veranstalters.
- 12.4 Die Seitenfenster müssen mindestens zu zwei Dritteln geschlossen sein. Alle beweglichen Gegenstände im Wageninnern sind zu entfernen.

13 STARTAUFSTELLUNG

- 13.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer theoretischen Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden.
- 13.2 Jegliches Vorwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.
- 13.3 Das Anlassen der Motoren durch Anschieben oder durch Verwendung von Hilfsbatterien ist gestattet. Durch das Anschieben der Fahrzeuge darf der Ablauf in der Startaufstellung nicht beeinträchtigt werden. Die vollständige Anlassvorrichtung muss in jedem Fall im Fahrzeug montiert und funktionstüchtig bleiben.

14 FLAGGENZEICHEN

- 14.1 Die Sperrung und die Öffnung der Rennstrecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeuges signalisiert:
- Flagge oder Drehlicht ROT Sperrung der Rennstrecke
 - Flagge oder Drehlicht GRÜN Öffnung der Rennstrecke
- 14.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen:
- Startflagge zur Startfreigabe: Diese ist dem Veranstalter freigestellt (Vereinsflagge, Schweizerflagge, etc).
 - Rote Flagge: Unbedingt und sofort Halt
 - Schwarzweiss karierte Flagge: Ende des Laufes (Zieldurchfahrt)

15 VERHALTEN AUF DER STRECKE

- 15.1 Muss ein Fahrer wegen Zeigens der roten Flagge oder weil die Strecke versperrt ist seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug am Streckenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge).
- Trainingslauf: Auf Anweisung der Rennleitung ist die Fahrt in Richtung Ziel fortzusetzen (keine Rückfahrt zum Start, keine Laufwiederholung).
 - Rennlauf: Auf Anweisung der Rennleitung wird das Fahrzeug zum Start zurückgeführt (Laufwiederholung).
- 15.2 Bei Behinderung gilt absolutes Überholverbot. Bei den Rennläufen kann dem behinderten Teilnehmer nach Bestätigung des Vorfalles durch die betreffenden Streckenposten eine Startwiederholung bewilligt werden. Nach der Behinderung dürfen auf der Rückfahrt keine Tore mehr durchfahren werden, andernfalls wird eine allfällige Laufwiederholung verweigert.
- 15.3 Muss ein Fahrer wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten. Der Lauf kann nicht wiederholt werden.

16 PARCOURS

- 16.1 Der Slalomparcours besteht aus einer mit Tormarkierungen gekennzeichneten Strecke. Die Tore sind rechts nummeriert und sind in der Reihenfolge der Nummern zu durchfahren. Der genaue Streckenverlauf ist in einem verbindlichen Parcoursplan aufgezeichnet. Der Parcoursplan muss mindestens am Anschlagbrett angeschlagen werden.
- 16.2 Die Tore werden ausschliesslich mit „Pneu Egger“ Bojen ausgesteckt. Der Standort ist mit Farbe zu markieren. Im Zentrum ist ein Kontrollpunkt anzubringen, welcher einem Drittel des Bojen-Durchmessers entspricht. Die Boje gilt als verschoben, wenn der Mittelpunkt senkrecht von Oben betrachtet sichtbar ist.
- 16.3 Die Fahrer dürfen den Parcours gemäss Weisung der Rennleitung rekognoszieren. Dies ist jedoch nur zu Fuss oder mit Fahrzeugen ohne Motorisierung gestattet. Besichtigungsläufe, Trainingsläufe und Rennläufe auf dem Parcours finden nur auf Weisung der Rennleitung statt. Unberechtigtes Befahren des Parcours zieht eine Disqualifikation nach sich.

- 16.4 Ist der erste Fahrer einer Klasse zum Wertungslauf gestartet, besteht für zu spät kommende Fahrer kein Anrecht mehr auf eine Besichtigungsfahrt.
- 16.5 Nach der Zieldurchfahrt hat der Fahrer sein Tempo sofort zu reduzieren und sein Fahrzeug nach Anweisung der Funktionäre zu stationieren.
- 16.6 Für die Parcourkontrolle sind Torrichter einzusetzen, die vorgängig genau instruiert werden und ein Fehlerprotokoll führen.

17 START, ZIEL, ZEITNAHME

- 17.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Kategorien, der Klassen und der Startnummern gestartet. Die Jury kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.
- 17.2 Ausser mit Bewilligung der Jury darf kein Fahrzeug ausserhalb seines Feldes starten.
- 17.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahme ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.
- 17.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.
- 17.5 Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit stark herabzusetzen.
- 17.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 Sekunden Genauigkeit.

18 DEFECT, FAHRZEUGWECHSEL

- 18.1 Erleidet ein Fahrzeug einen Defekt, kann der nächstfolgende Lauf gefahren werden, sofern mit dem reparierten Fahrzeug die Startreihenfolge in der Klasse eingehalten werden kann.
- 18.2 Kann ein Fahrzeug nicht mehr repariert werden, ist das Umsteigen auf ein Ersatzfahrzeug innerhalb der Klasse möglich, sofern auf demselben nicht Doppelstart besteht. Weitere Wertungsfahrten müssen mit der Klasse in der Startreihenfolge absolviert werden.

19 BEWERTUNG TAGESKLASSEMENT

- 19.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor auf Zeichen des Starters.
- 19.2 Ein Slalomlauf kann aus 1-3 Runden bestehen, die alle zusammenhängend zu fahren sind.
- 19.3 Jeder Konkurrent bestreitet drei Wertungsläufe, wobei für die Rangierung die kürzeste Totalzeit der beiden besten Läufe, zuzüglich allfälliger Strafsekunden massgebend ist. Abweichungen können durch die IKSM-Motorsport Fachkommission bewilligt werden. Vor den Wertungsläufen kann der Veranstalter Besichtigungs- und/oder Trainingsläufe durchführen. Bei Zeitgleichheit entscheidet die schnellste Zeit des besten gewerteten Einzellaufes.
- 19.4 Klassensieger werden die Fahrer mit der kürzesten Totalzeit ihrer Klassen. Tagessieger wird der Fahrer mit der kürzesten Totalzeit aller Klassen, Kategoriensieger werden die Fahrer mit der besten Totalzeit in jenen Kategorien, die nicht den Tagessieger stellen.
- 19.5 Strafsekunden werden wie folgt erteilt:
 - Fahrzeit pro Sekunde (Genauigkeit 1/100 Sek) 1 Sekunde
 - Verschieben eines Tores (Kontrollpunkt sichtbar) 10 Sekunden
 - Tordurchfahrt in falscher Reihenfolge oder von falscher Seite: 20 Sekunden
 - Tor auslassen 50 Sekunden
 - 3 und mehr Tore auslassen Ausschluss
 - Nichtbefolgen des Reglementes, unsportliches Verhalten Ausschluss

20 BEWERTUNG MEISTERSCHAFT

20.1 Für die Meisterschaftswertung werden alle klassierten Fahrer (exclusive Fahrer ohne Meisterschaftswertung) berücksichtigt. Die Punktwertung für die IKSM wird nach folgender Formel berechnet:

- $P = (S \times GP) / T$
- P = Punktzahl des Teilnehmers. S = Totalzeit des Siegers. T = Totalzeit des Teilnehmers. GP = Grundpunktzahl des Siegers.
- Die Grundpunktzahl beträgt bei:
 - 4 Fahrer 100 Punkte
 - 3 Fahrer 99 Punkte
 - 2 Fahrer 98 Punkte
 - 1 Fahrer 97 Punkte

20.2 Die Klasse werden für die IKSM-Meisterschaft anhand der ausgeschriebenen Kategorien- und Klasseneinteilungen unter Absatz 6 bewertet und nicht anhand der Veranstalter-Ranglisten.

20.3 IKSM-Meister wird der Fahrer, der die höchste Punktzahl aus den gezählten Pflichtresultaten erreicht. Besteht Punktegleichheit mit anderen Fahrern, so entscheidet über die Rangfolge das Beste, dann das Zweite usw. Streichresultat.

21 SCHLUSSKONTROLLE

21.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel einer spezifischen Kontrolle durch die technischen Kommissare unterzogen werden.

21.2 Auf Verlangen der Jury oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahmung desselben nach dem Ziel vorgenommen werden.

21.3 Wird die erwähnte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine von der Jury festzulegende Kautions zu garantieren. Die Hinterlegung dieser Kautions in der von der Jury festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

22 EINSPRACHEN

22.1 Einsprachen gegen die Zeitmessung sind nicht zulässig.

22.2 Einsprachen gegen die eigene Klasseneinteilung sind bei der Wagenabnahme, solche gegen die Einteilung von Mitkonkurrenten spätestens 30 Minuten nach den gefahrenen Läufen schriftlich bei der Jury einzureichen. Solche Einsprachen sind nur innerhalb der eigenen Kategorie und Klasse zulässig.

22.3 Einsprachen gegen die Veranstaltung oder die Tagesrangliste sind spätestens 30 Minuten nach dem letzten Wertungslauf schriftlich bei der Jury einzureichen.

22.4 Einsprachen gegen Fahrzeuge von Mitkonkurrenten müssen spätestens 30 Minuten nach dem letztgefahrenen Lauf der betreffenden Klasse schriftlich bei der Jury eingereicht sein. Die beanstandeten Teile müssen genau umschrieben sein. Einsprachen gegen die Profiltiefe der Reifen von Fahrzeugen der Kategorie 1 sind vor dem Start des betreffenden Fahrzeuges einzureichen.

22.5 Die Gebühr beträgt in allen Fällen CHF 200.--, welche gleichzeitig mit der Einsprache zu hinterlegen sind. Sie wird zurückbezahlt, wenn die Einsprache gutgeheissen wird, andernfalls verfällt sie der IKSM-Motorsport.

22.6 Werden Fahrzeuge mit Protest belegt, trägt im ablehnenden Fall der Einsprecher die Untersuchungskosten, bei Gutheissung der fehlbare Fahrzeuglenker. Diese Untersuchungen werden von der Jury angeordnet und schriftlich festgehalten.

22.7 Grundsätzlich entscheidet die jeweilige Jury alle Einsprachen auf dem Platze.

22.8 Einsprachen gegen die Zuteilung von Meisterschaftspunkten und der Klassierung in der IKSM sind sofort nach Bekanntgabe dieser Resultate an die IKSM-Motorsport zu richten. Diese Einsprachen sind kostenlos.

23 RECHTSWEG

- 23.1 Den Betroffenen steht das Rekursrecht gegen den Entscheid an die nächsthöhere Instanz, die IKSM-Motorsport zu. Die Rekursfrist beträgt acht Tage seit Erhalt des Entscheides. In der gleichen Frist ist eine Rekursgebühr von CHF 500.-- an die IKSM-Motorsport einzuzahlen.
- 23.2 Die IKSM-Motorsport entscheidet bei Streitigkeiten sportlicher Natur als letzte Instanz. Die Anrufung einer Zivilgerichtsbarkeit ist nicht gestattet.
- 23.3 Die IKSM-Motorsport Fachkommission kann einen Entscheid der IKSM-Motorsport zur Beurteilung unterbreiten, sofern es sich um administrative oder materielle Streitigkeiten handelt.

24 SANKTIONEN

- 24.1 Verstösse gegen die Reglementsbestimmungen, unsportliches Benehmen gegenüber Mitkonkurrenten und Funktionären können durch die IKSM-Motorsport Fachkommission mit Nichtzulassung, befristetem Startverbot oder gänzlichem Ausschluss geahndet werden.
- 24.2 Ob gemäss obigem Punkt bestrafte Fahrer aus der laufenden Meisterschaft gestrichen werden, entscheidet die IKSM-Motorsport Fachkommission.

25 VORBEHALTE

- 25.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch ausserordentliche Umstände bedingt ist. Vor allem steht dem Rennleiter das Recht zu, die Veranstaltung 30 Minuten vor der bürgerlichen Dämmerung abubrechen, ohne Schadenersatzpflicht zu übernehmen.
- 25.2 Der Veranstalter behält sich weiter auch das Recht vor, Reglementsunkte zu ergänzen, sofern dies aus zwingenden Gründen als notwendig erachtet wird.

26 PREISE, AUSZEICHNUNGEN

- 26.1 Ein Drittel der klassierten Fahrer erhält eine Auszeichnung. An den einzelnen Konkurrenzen werden die Rangersten jeder Klasse mit speziellen Preisen ausgezeichnet. Nach Möglichkeit werden die Tages- / Kategoriensieger, eventuell auch die bestklassierte Damen mit Spezialpreisen bedacht.
- 26.2 Die klassierten Teilnehmer in der IKSM erhalten die ihnen zustehenden Preise anlässlich der nach Abschluss der Saison stattfindenden Preisverteilung, zu welcher sie persönlich eingeladen werden.
- 26.3 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.

27 ALLGEMEINES

- 27.1 Alle administrativen und organisatorischen Weisungen werden im jeweiligen Veranstaltungsreglement festgehalten und den Teilnehmern vor dem Start zugestellt.
- 27.2 Mit der Teilnahme zur Veranstaltung anerkennt der Teilnehmer dieses Reglement.
- 27.3 Über die Auslegung einzelner Reglementsbestimmungen entscheidet die IKSM-Motorsport Fachkommission endgültig.